

Frau Präsidentin des Bundesrates
Mag. Christine Schwarz-Fuchs
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: bundesratskanzlei@parlament.gv.at

Zahl: LTD-33.02-191
Bregenz, am 03.03.2022

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7280

Betreff: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) COM(2021) 802; Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung
Anlage: 1

Sehr geehrter Frau Präsidentin,

gerne informieren ich Sie darüber, dass der Europaausschuss im Namen des Vorarlberger Landtags den im Betreff angeführten Richtlinienvorschlag in seiner Sitzung am 2.3.2022 einer Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen und folgenden Beschluss gefasst hat:

„Es wird festgestellt, dass der Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, COM(2021) 802, folgenden, nachstehenden Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken begegnet:

- 1. Folgende Regelungen des Vorschlags *sind nicht durch die Kompetenzgrundlage des Art. 194 Abs. 2 AUEV gedeckt:***
 - Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 4 (Regelung weiterer Aspekte wie Raumklima, Brandschutz etc.).
- 2. Folgende Regelungen des Vorschlags *widersprechen dem Subsidiaritätsprinzip:***
 - Art. 2 Z. 2, insoweit er Vorgaben darüber enthält, wie die für Gebäude noch notwendige erneuerbare Energie generiert wird;
 - Art. 16, 17 und 18, insoweit die Regelungen für Energieausweise geändert bzw. ergänzt werden;
 - Art. 19, der EU-einheitliche Vorgaben für die Organisation der Energieeffizienz-Datenbanken enthält.

3. Folgende Regelungen des Vorschlags **widersprechen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip:**

- Anhang III (i. V. m. Art. 7), insoweit er Höchstgrenzen für den Primärenergiebedarf vorsieht;
- Art. 9 Abs. 1, der eine Renovierungsverpflichtung innert kurzer Fristen anknüpfend an neu zu regelnde Energieeffizienzklassen vorsieht;
- Art. 11 Abs. 3, der Mess- und Kontrollvorrichtungen zur Überwachung der Raumluftqualität vorschreibt;
- Art. 12, insoweit er – neben der Leerverrohrung – eine Verpflichtung zur Vorverkabelung (Mobilitätsinfrastruktur) vorsieht;
- Art. 16 Abs. 2, insoweit die Ausstellung der neuen Energieausweise bereits bis Ende 2025 erfolgen muss;
- Art. 16 Abs. 3, insoweit bei jeder Energieausweis-Ausstellung eine verpflichtende Inaugenscheinnahme erfolgen muss;
- Art. 17 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, insoweit auch bei der Verlängerung von Mietverträgen eine Energieausweis-Ausstellungs- bzw. Vorlagepflicht verankert wird;
- Art. 20, insoweit dieser eine Inspektionsverpflichtung für große Lüftungsanlagen enthält;
- Anhang I Z. 1, insoweit die Energiekennzahl zum Zweck der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Stundenverfahren zu ermitteln ist;
- Anhang VII, insoweit eine neue Methodik der Kostenoptimalität vorgeschlagen wird.

Das Land Vorarlberg bekennt sich – im Sinne der Energieautonomie und der landespolitisch formulierten Zielsetzungen – im Zweifel für die Festsetzung und rasche Umsetzung europaweit einheitlicher Standards. Gerade die aktuelle Situation in der Ukraine zeigt, wie notwendig eine dramatische Reduktion des Energieverbrauchs sowohl im Bestand wie auch im Neubau ist.“

Diesen Beschluss bringe ich Ihnen gemäß Art. 23g B-VG i.V.m. Art. 55 der Landesverfassung über die Mitwirkung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union zur Kenntnis.

Der angeschlossene Aktenvermerk enthält das Ergebnis der durchgeführten Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Freundliche Grüße
Harald Sonderegger

Nachrichtlich an:

1. Frau Bundesrätin Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@bulu.at
2. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: info@heike-eder.at
3. Herrn Bundesrat Adi Gross, E-Mail: adi.gross@gruene.at
4. Landtag Steiermark, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: direktion@landtag.steiermark.at
5. Tiroler Landtag, Landhaus, 6020 Innsbruck, E-Mail: landtag.direktion@tirol.gv.at
6. Salzburger Landtag, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landtag@salzburg.gv.at
7. Niederösterreichischer Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1a, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landtagsdirektion@noel.gv.at
8. Oberösterreichischer Landtag, Landhaus , 4010 Linz, E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at
9. Kärntner Landtag, Landhaus, 9020 Klagenfurt, E-Mail: post.landtagsamt@ktn.gv.at
10. Burgenländischer Landtag, Burgenländischer Landtag, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post@bgld-landtag.at
11. Wiener Landtag, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: guenther.smutny@wien.gv.at
12. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
13. Frau Präsidentin des Bayrischen Landtages, Ilse Aigner, Maximilianeum, 81675 München, E-Mail: ilse.aigner@bayern.landtag.de
14. Frau Landtagspräsidentin Muhterem Aras, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart, E-Mail: muhterem.aras@gruene.landtag-bw.de
15. Frau Bundesratsdirektorin, Dr. Susanne Bachmann, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: susanne.bachmann@parlament.gv.at
16. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Büro Landesamtsdirektor (LAD), Intern
17. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), Intern
18. VP-Klub, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
19. Landtagsklub Die Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
20. Freiheitlicher Landtagsklub, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
21. SPÖ-Landtagsklub, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsclub.vorarlberg@spoe.at
22. NEOS Landtagsklub, E-Mail: landtag.vorarlberg@neos.eu

Nachrichtlich mit gesondertem Mail an:

AdR-Netzwerk (per E-Mail)

Zahl: PrsE-11506-2// -176

Bregenz, am 22.02.2022

GEBÄUDEENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE PRÜFUNG AUF SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNIS- MÄSSIGKEIT

Die Europäische Kommission hat am 15. Dezember 2021 den Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, COM(2021) 802 vorgelegt. Die Richtlinie soll die bestehende Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Fassung der Richtlinie 2018/844/EU ändern und ergänzen bzw. neufassen.

Die Frist für die Bekanntgabe von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken läuft am 01.04.2022 ab.

1. Inhalt des Richtlinienvorschlags

Wesentliches Ziel des Vorschlags für die Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist es, die Emissionsfreiheit aller Gebäude in der EU bis 2050 sicherzustellen. Neben den bis dato in der Richtlinie definierten Niedrigstenergiegebäuden – deren Definition im Richtlinienvorschlag nachgeschärft wird – werden im Richtlinienvorschlag neu die Nullemissionsgebäude als Gebäude mit einer sehr hohen Energieeffizienz definiert, wobei die noch benötigte Energie aus erneuerbaren Quellen generiert werden muss.

Die bereits derzeit verpflichtenden langfristigen Renovierungsstrategien werden als nunmehr nationale Gebäuderenovierungspläne nachgeschärft. Sie sollen beginnend ab 2024 alle fünf Jahre überarbeitet, dabei nationalen öffentlichen Konsultation unterzogen werden und die Kommission die Entwürfe überprüfen und ggf. Verbesserungsempfehlungen aussprechen können (Artikel 3 des Richtlinienvorschlags).

Die Methodik für die Berechnung der Energieeffizienz von Gebäuden wird überarbeitet (Artikel 4 i. V. m. Anhang I des Richtlinienvorschlags). Ebenso wird die Berechnungsmethode für kostenoptimale Niveaus verschärft (Artikel 6 des Richtlinienvorschlags).

Während gemäß geltender Rechtslage denkmalgeschützte Gebäude von den Gesamtenergieeffizienzanforderungen gänzlich ausgenommen werden können, wird nunmehr lediglich die

Möglichkeit eingeräumt, für diese ein niedrigeres Anforderungsniveau zu definieren (Artikel 5 des Richtlinienvorschlags).

Alle neuen Gebäude müssen ab 2030 die Standards der Nullemissionsgebäude erfüllen, wobei für öffentliche Gebäude diese Vorgaben bereits ab 2027 gelten. Bis 2030 bzw. 2027 dürfen nur mehr Niedrigstenergiegebäude genehmigt werden. Zudem müssen ab 2030 für alle bzw. ab 2027 für alle Gebäude mit mehr als 2.000 m² die Treibhausgasemissionen der eingesetzten Bauprodukte über den gesamten Lebenszyklus (*life cycle global warming potential*) errechnet werden. Mitgliedstaaten sollen für neue und bestehende Gebäude weitere Vorgaben betreffend gesundes Innenraumklima, Klimawandelanpassung, Brandschutz, Erdbebensicherheit und Barrierefreiheit festlegen (Artikel 7 und 8 des Richtlinienvorschlags).

Für bestehende Gebäude werden die Regelungen zu größeren Renovierungen mit neuen Mindest-Energieeffizienzanforderungen kombiniert: so müssen öffentliche und Nichtwohngebäude der – wie die Energieeffizienzklassen gesamthaft, neu zu definierenden – Klasse G bis Anfang 2027 Klasse F- und bis Anfang 2030 Klasse E-, Wohngebäude bis Anfang 2030 Klasse F- und bis Anfang 2033 Klasse E-Standard erfüllen. In Ergänzung sollen die Mitgliedstaaten die Standards für umfangreiche Renovierungen um neue Energieeffizienzstandards ergänzen (Artikel 9 des Richtlinienvorschlags). Ein freiwilliger (für die öffentliche Unterstützung von Renovierungen aber notwendiger) Renovierungspass wird neu eingeführt, der die notwendigen Renovierungsschritte, den dadurch entstehenden finanziellen Aufwand sowie Energieeinsparungsnutzen aufzeigen soll (Artikel 10 des Richtlinienvorschlags). Um Gebäude-Energie-Investitionen zu fördern, müssen die Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützungsprogramme auflegen (Artikel 15 des Richtlinienvorschlags).

In der neuen, gebäudetechnische Systeme betreffenden Regelung wird klargestellt, dass Treibhausgasemissions- oder Brennstoffbezogene Anforderungen an Wärmekessel definiert werden können (Artikel 11 des Richtlinienvorschlags).

Die neue, Elektromobilität betreffende Bestimmung verpflichtet – neben mehr Ladepunkten – zur Leerverrohrung und Vorverkabelung für jeden Parkplatz sowie zur selben Anzahl von Fahrrad-, wie Autoparkplätzen in neuen Gebäuden und bei Renovierungen (Artikel 12 des Richtlinienvorschlags).

Der Intelligenzfähigkeitsindikator wird für große Nichtwohngebäude verpflichtend eingeführt (Artikel 13 des Richtlinienvorschlags). Außerdem muss Gebäudeeigentümern, Mietern und Verwaltern Zugang zu Gebäudedaten eingeräumt werden (Artikel 14 des Richtlinienvorschlags).

Die Vorgaben für Energieausweise werden überarbeitet. So sollen die Energieklassen harmonisiert werden (A bis G, A entspricht Nullemissionsgebäude und G den schlechtesten 15% der Gebäude). Die Geltungsdauer Ausweise der niedrigsten Energieklassen D bis G wird auf fünf Jahre befristet (Artikel 16 bis 19 des Richtlinienvorschlags).

Die Inspektionsregelungen werden zusammengeführt und um eine Inspektionsverpflichtung für große Lüftungsanlagen ergänzt (Artikel 20 des Richtlinienvorschlags).

2. Prüfung des Richtlinienvorschlags auf Kompetenzkonformität

Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Art. 194 AEUV. Nach Art. 194 Abs. 2 AEUV kann die EU zur Verwirklichung der in Art. 194 Abs. 1 angeführten Ziele – demnach u.a. zur Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen (lit. c) – gesetzgebende Maßnahmen erlassen. Der Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden zielt gesamthaft darauf ab, die Energieeffizienz bzw. Energieeinsparungen zu fördern und bewegt sich damit weitestgehend innerhalb der EU-Kompetenzen gemäß Art. 194 AEUV.

- Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 3 (sowie Anhang II)

Art. 7 Abs. 4 sowie Artikel 8 Abs. 3 sind jedoch aus **Kompetenzsicht kritisch** zu sehen. Diese schreiben den Mitgliedstaaten vor, bei einer Neuerrichtung bzw. größeren Gebäuderenovierung weitere Aspekte wie ein gesundes Raumklima, die Anpassung an den Klimawandel, den Brandschutz, Risiken im Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Damit überschreitet die Kommission die Kompetenzgrundlage nach Art. 194 Abs. 2 AEUV, indem sie in den Richtlinienvorschlag Themen aufnimmt, welche nicht die Förderung der Energieeffizienz betreffen. **Es wird daher gefordert, Art. 7 Abs. 4 erster Satz sowie Artikel 8 Abs. 3 zu streichen bzw. auf die hier angeführten Aspekte lediglich z. B. in Begleitdokumenten zur Umsetzung als Empfehlung einzugehen.** Ebenso sind diese Aspekte im Anhang II, der die nationalen Gebäuderenovierungspläne gemäß Art. 3 ausführt, zu streichen.

3. Prüfung des Richtlinienvorschlags am Subsidiaritätsprinzip

Energiepolitik i. S. d. Art. 194 AEUV ist gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. i AEUV eine zwischen EU und Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, sodass der Richtlinienvorschlag am in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip zu messen ist. Dieses besagt, dass die EU in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch regionaler bzw. lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Vorweg ist festzuhalten, dass die Erreichung der im Richtlinienvorschlag formulierten Energieeffizienzziele grundsätzlich ein abgestimmtes Handeln auf EU-Ebene erfordert, zumal sich die EU gesamthaft das Ziel eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050 gesetzt hat. Mit der Überarbeitung der Richtlinie will die Kommission den ehrgeizigen Klima- und Energiezielen der EU Rechnung tragen, die nur von allen Mitgliedstaaten gemeinsam erreicht werden können.

Ungeachtet dessen sind einzelne, im Richtlinienvorschlag enthaltene Vorgaben aus Subsidiaritätssicht kritisch, und zwar wie folgt:

- **Artikel 2 Ziffer 2**

Der Richtlinienvorschlag zielt auf einen Gebäudebestand ab, der im Wesentlichen aus Nullemissionsgebäuden besteht. Solche Gebäude dürfen gemäß Art. 2 Z. 2 nur einen sehr geringen Gebäudeenergiebedarf haben, der durch am Standort erzeugte erneuerbare Energie, durch eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder durch ein Fernwärme- und Fernkältesystem gedeckt wird, außer dies ist technisch nicht machbar (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 2 Z. 2). Zudem sind in Anhang III, auf den Art. 2 Z. 2 verweist, zulässige maximale Primärenergiebedarfe für Nullemissionsgebäude definiert. Dass von der EU-Ebene Vorgaben dazu gemacht werden sollen, wie die für die Gebäude noch notwendigen erneuerbaren Energien generiert werden, **widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip**. Für die Erreichung der EU-Energieziele im Gebäudebereich ist es ausreichend, dass der Gebäudeenergiebedarf gering ist und dieser aus regionalen erneuerbaren Quellen gedeckt wird. EU-weite Vorgaben, die die Mitgliedstaaten in ihrer Entscheidung über die Art der für Gebäude verwendeten erneuerbaren Energien einschränken, bringen keinen klaren Nutzen und sind daher subsidiaritätswidrig. **Es wird daher gefordert, in Art. 2 Z. 2 lediglich die Versorgung der Nullemissionsgebäude durch aus regional erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen vorzusehen.** Zudem wäre im Richtlinienvorschlag ausdrücklich klarzustellen, wann nicht von der technischen Machbarkeit der regionalen Versorgung auszugehen ist.

- **Artikel 16, 17 und 18**

In den Artikeln 16, 17 sowie 18 werden die bereits bestehenden Bestimmungen über die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz, ihre Ausstellung und Aushang überarbeitet. So müssen z. B. bis 2025 alle Energieausweise auf einer harmonisierten Skala von Gesamtenergieeffizienzklassen beruhen und der Vorlage in Anhang V entsprechen (vgl. Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2). Die damit intendierte weitere Vereinheitlichung der Energieausweise **widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip**. Denn eine über Ländergrenzen hinweg harmonisierte Skala leistet keinen wesentlichen Beitrag zum Energieeinsparungsziel, könnte diesem geradezu entgegenwirken. Denn die von der Kommission vorgeschlagene Energieklassengrenzen-Aufteilung entspricht nicht den tatsächlichen gegebenen unterschiedlichen Hüllqualitäten. Notwendig ist vielmehr, dass die Mitgliedstaaten die Energieklassengrenzen nach den nationalen bzw. regionalen Gegebenheiten so festlegen können, dass sie den Bau und die Nutzung von energieeffizienten Gebäuden bestmöglich unterstützen. Es ist für die Erreichung des mit dem Richtlinienvorschlag gesamthaft intendierten Ziels – die Verringerung der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs von Gebäuden – ausreichend, die bisherigen Bestimmungen über die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz (vgl. Artikel 11, 12 sowie 13 der konsolidierten Fassung) fortzuführen. Es wird daher **gefordert, die in Art. 16, 17 und 18 vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen zu streichen.**

- **Artikel 19**

Art. 19 sieht die Einrichtung einer nationalen Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vor, die es ermöglichen soll, Daten über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude und des nationalen Gebäudebestands insgesamt (z.B. Energieausweisdaten, Inspektionsdaten, Daten zum Gebäuderenovierungspass, Daten zum berechneten oder gemessenen Energieverbrauch eines Gebäudes etc.) zu sammeln. EU-einheitliche Regelungen dahingehend, ob bzw. in welcher

Tiefe Datenbanken zu organisieren sind, bringen allerdings keinen deutlichen Vorteil gegenüber mitgliedstaatlichen oder regionalen Regelungen zur Datengenerierung. Es bilden nämlich die nationalen bzw. regionalen Daten die Grundlage für die jeweils auf nationaler bzw. regionaler Ebene erfolgenden Planungen für die Erreichung des Gebäudeenergieziels 2050. Ein grenzüberschreitender Datenaustausch ist hier nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund wird Art. 19 als **subsidiaritätswidrig** angesehen und **gefordert, Art. 19 zu streichen**.

4. Prüfung des Richtlinienvorschlags am Verhältnismäßigkeitsprinzip

Das in Art. 5 Abs. 4 EUV verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip ergänzt als Kompetenz-ausübungsschranke das Subsidiaritätsprinzip, indem dieses die EU-Rechtsetzung im Hinblick auf Eingriffe in die mitgliedstaatlichen Entscheidungsspielräume, aber auch auf Aufwand und finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten auf das mildeste Mittel beschränkt.

- Artikel 7 und Anhang III

Gemäß Art. 7 dürfen ab 2027 bzw. 2030 nur mehr Nullemissionsgebäude bewilligt werden, wobei die Anforderungen an diese Gebäude in Anhang III konkretisiert werden. In Anhang III sind absolute Höchstgrenzen für den Primärenergiebedarf vorgegeben. Diese Vorgaben gehen über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus und sind **unverhältnismäßig**, da die zugrundeliegende Berechnungsmethodik und insbesondere die Konversionsfaktoren nicht über alle Mitgliedstaaten harmonisiert sind. **Die vorgegebenen Höchstgrenzen an den Primärenergiebedarf in Anhang III sind zu streichen.**

- Artikel 9

Die Mitgliedstaaten sollen mit Art. 9 verpflichtet werden, bestehende Gebäude einer Renovierung zu unterziehen, um die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz (Energieeffizienzklassen) zu erreichen. Vorweg ist festzuhalten, dass die Vorgabe, mit den Renovierungen insbesondere bei den energetisch schwächsten Gebäuden zu beginnen, begrüßt wird. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die ersten Bemühungen auf Gebäude mit dem größten Potenzial für die Reduktion der CO₂-Emissionen abzielen. Allerdings wird mit einer Renovierungspflicht für bestehende Gebäude in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen (Schutz des Eigentums, Art. 17. EU-Grundrechtecharta) eingegriffen. Dies ist nur im Hinblick auf dem Gemeinwohl dienende Ziele und soweit der Eingriff verhältnismäßig ist, zulässig.

Vor dem Hintergrund, dass die konkreten Umsetzungsschritte zu definieren und im nationalen Recht zu verankern sind, sind die in Art. 9 vorgegebenen Fristen nicht nur unrealistisch, sondern auch **unverhältnismäßig**, als eine fast abrupte Renovierungsverpflichtung nicht das zur Zielerreichung schonendste Mittel darstellt. Die Renovierungsverpflichtung in der vorgesehenen Form führt zudem zu einem **unverhältnismäßigen** Verwaltungsaufwand: um Art. 9 umzusetzen, wäre der gesamte Gebäudebestand zu erheben, dies unter Anwendung eines neuen Energieeffizienzklassensystems.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Energieeffizienzklassensystem die primäre Aufgabe hat, am Markt wirksam zu sein. Ein Überfrachten der Energieeffizienzklassen mit Anforderungen führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass diese ihren primären Zweck

nicht mehr hinreichend erfüllen können. Die Definition des vorderhand zu renovierenden Gebäudebestands hat daher unabhängig von den Energieeffizienzklassengrenzen zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird daher gefordert, zum einen die Anknüpfung an die Energieeffizienzklassen in Art. 9 Abs. 1 zu streichen. Zum anderen stellt die Renovierungsverpflichtung des Art. 9 Abs. 1 einen massiven Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar und ist innert der angeführten Fristen jedenfalls unverhältnismäßig.

- **Artikel 11**

In Art. 11 Abs. 3 werden Mess- und Kontrollvorrichtungen zur Überwachung und Regelung der Raumluftqualität (für alle Nullemissionsgebäude) vorgeschrieben. Diese Anforderung ist überschießend, da es möglich sein sollte, ohne übertriebenen Technikeinsatz die erforderliche Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu erreichen. Es sollte die Art der Zielerfüllung nicht durch derartige zwingende technische Anforderungen determiniert werden, um alternative Ansätze zur Zielerreichung nicht von vornherein auszuschließen. **Art. 11 Abs. 3 ist somit unverhältnismäßig und zu streichen.**

- **Artikel 12**

Nach Art. 12 Abs. 1 und Abs. 4 muss in Bezug auf neue bzw. renovierte (Nicht) Wohngebäude u.a. eine Vorverkabelung für jeden Stellplatz installiert werden. Bereits derzeit enthält die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie Vorgaben zur Errichtung einer Leitungsinfrastruktur, nämlich von Schutzrohren für Elektrokabel (Leerverrohrung). Die nunmehr zusätzlich vorgesehene Vorverkabelung ist im Hinblick auf das verfolgte Ziel – die Verbesserung der Infrastruktur für nachhaltige Mobilität – nicht das schonendste Mittel und demnach als **unverhältnismäßig** zu betrachten. Die bisher vorgesehene Leerverrohrung genügt. Zudem bringt eine verpflichtende Vorverkabelung insoweit keinen Mehrwert, als Elektrokabel im Verwendungzeitpunkt ev. nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen könnten. **Es wird daher gefordert, statt der in Art. 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 lit. a vorgesehenen Vorverkabelung lediglich die Errichtung von Schutzrohren für Elektrokabel vorzuschreiben und die die Vorverkabelung präzisierenden Regelungen des Art. 12 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 zu streichen.**

- **Artikel 16 und 17**

Für den Fall, dass den unter Punkt 3 vorgebrachten Subsidiaritätsbedenken zu den Artikeln 16 bis 18 nicht nähergetreten wird, sind jedenfalls folgende Detail-Regelungen unverhältnismäßig:

Laut **Art. 16 Abs. 2** wird für Ausstellung eines Energieausweises gemäß Anhang V bis Ende 2025 gefordert. Auch unter der optimistischen Annahme eines Inkrafttretens der überarbeiteten Richtlinie 2023 wird eine Ausstellung der neuen Energieausweise innerhalb von weniger als zwei Jahren für alle Gebäude in Österreich als undurchführbar und damit unverhältnismäßig angesehen. In **Art. 16 Abs. 2 ist eine realistische Frist vorzugeben.**

Laut **Art. 16 Abs. 3** ist für die Ausstellung des Energieausweises eine Inaugenscheinnahme durch unabhängige Sachverständige gefordert. Diese Vorgabe ist überschießend, zumal Kosten-Nutzen-Aufwand in keinem Verhältnis stehen. Eine Inaugenscheinnahme ergibt nicht in allen Fällen einen Mehrwert (z. B. Planungsenergieausweise, für Gebäude, welche noch nicht stehen), weshalb es

dem Energieausweisersteller obliegen sollten, die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit derselben zu beurteilen. Eine verpflichtende Inaugenscheinnahme ist damit **unverhältnismäßig** und **Art. 16 Abs. 3 letzter Satz deshalb zu streichen.**

In Art. 17 Abs. 1 lit. a wird die Ausstellung eines digitalen Energieausweises auch für Gebäude, für welche ein Mietvertrag verlängert wird bzw. in Art. 17 Abs. 2 die Vorlagepflicht der Energieausweise auch bei der Verlängerung von Mietverträgen gefordert. Dies ist überschießend, Kosten und Nutzen stehen in keinem angemessenen Verhältnis, zumal Mieter den Energieaufwand für Gebäude kennen. Es wird daher gefordert, **in Art. 17 Abs. 1 lit. a den Passus „oder für die ein Mietvertrag verlängert wird“ bzw. in Art. 17 Abs. 2 den Passus „bei der Verlängerung von Mietverträgen“ zu streichen.**

- **Artikel 20**

In die Inspektionsverpflichtungen werden in Art. 20 neu auch große Lüftungsanlagen mit einer effektiven Nennleistung von mehr als 70 kW aufgenommen. Diese Detailregelung ist überschießend, zumal Lüftungsanlagen mit einer effektiven Nennleistung von mehr als 70 kW zumeist mit ohnehin einer Inspektionspflicht unterliegenden Kälteanlagen kombiniert werden. Dies ist daher **unverhältnismäßig**. **In Art. 20 sind Lüftungsanlagen zu streichen.**

- **Anhang I**

Die Vorgabe in Anhang I Z. 1, dass die Energiekennzahl zum Zwecke der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Stundenverfahren – entgegen dem gegenwärtig angewendeten Monatsbilanzverfahren – zu ermitteln ist, ist **unverhältnismäßig**. Monatliche Zeitberechnungsintervalle sind in bestimmten Bereichen der Methodik ausreichend. Die **Wahl**, in welchem Bereich der Berechnungsmethodik welche Zeitberechnungsintervalle anzuwenden sind, soll den **Mitgliedstaaten überlassen** bleiben.

- **Anhang VII**

Hier wird darauf hingewiesen, dass die Kommission neue Leitlinien für das kostenoptimale Niveau zur Verfügung stellen wird. Die Neufassung der Methodik der Kostenoptimalität würde zu einem großen Mehraufwand führen, ohne damit den Zielen näher zu kommen. Sie ist daher **unverhältnismäßig**. **Es wird daher gefordert, die bisherige Methodik beizubehalten.**

5. Zusammenfassung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken

Folgende Regelungen des Vorschlags für die Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind **nicht durch die Kompetenzgrundlage des Art. 194 Abs. 2 AEUV gedeckt**:

- **Art. 7 Abs. 4** und **Art. 8 Abs. 4** (Regelung weiterer Aspekte wie Raumklima, Brandschutz etc.).

Folgende Regelungen des Vorschlags für die Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden **widersprechen dem Subsidiaritätsprinzip**:

- **Art. 2 Z. 2**, insoweit er Vorgaben darüber enthält, wie die für Gebäude noch notwendige erneuerbare Energie generiert wird;

- Art. 16, 17 und 18, insoweit die Regelungen für Energieausweise geändert bzw. ergänzt werden;
- Art. 19, der EU-einheitliche Vorgaben für die Organisation der Energieeffizienz-Datenbanken enthält.

Folgende Regelungen des Vorschlags für die Neufassung der Richtlinie über die

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden **widersprechen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip:**

- Anhang III (i. V. m. Art. 7), insoweit er Höchstgrenzen für den Primärenergiebedarf vorsieht;
- Art. 9 Abs. 1, der eine Renovierungsverpflichtung innert kurzer Fristen anknüpfend an neu zu regelnde Energieeffizienzklassen vorsieht;
- Art. 11 Abs. 3, der Mess- und Kontrollvorrichtungen zur Überwachung der Raumluftqualität vorschreibt;
- Art. 12, insoweit er – neben der Leerverrohrung – eine Verpflichtung zur Vorverkabelung (Mobilitätsinfrastruktur) vorsieht;
- Art. 16 Abs. 2, insoweit die Ausstellung der neuen Energieausweise bereits bis Ende 2025 erfolgen muss;
- Art. 16 Abs. 3, insoweit bei jeder Energieausweis-Ausstellung eine verpflichtende Inaugenscheinnahme erfolgen muss;
- Art. 17 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, insoweit auch bei der Verlängerung von Mietverträgen eine Energieausweis-Ausstellungs- bzw. Vorlagepflicht verankert wird;
- Art. 20, insoweit dieser eine Inspektionsverpflichtung für große Lüftungsanlagen enthält;
- Anhang I Z. 1, insoweit die Energiekennzahl zum Zweck der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Stundenverfahren zu ermitteln ist;
- Anhang VII, insoweit eine neue Methodik der Kostenoptimalität vorgeschlagen wird.

Das Land Vorarlberg bekennt sich – im Sinne der Energieautonomie und der landespolitisch formulierten Zielsetzungen – im Zweifel für die Festsetzung und rasche Umsetzung europaweit einheitlicher Standards. Gerade die aktuelle Situation in der Ukraine zeigt, wie notwendig eine dramatische Reduktion des Energieverbrauchs sowohl im Bestand wie auch im Neubau ist.